

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2023**

Ausgabe - Nr. **18**

Ausgabetag **21.04.2023**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
KREIS WARENDORF			
74	18.04.2023	a) Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh	161 – 172
75	19.04.2023	b) Öffentliche Bekanntmachung gemäß der §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über das Vorhaben und den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen in Sassenberg	173 – 175
76	19.04.2023	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	176 – 178

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung**Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh-**

Die Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh vom 20.12.2011 zwischen der Stadt Beckum und der Stadt Ennigerloh wurde durch Beschluss der Sitzung des Zweckverbandes am 08.03.2023 geändert.

Die Präambel sowie § 8 der Satzung wurden geändert.

Warendorf, 18.04.2023



Dr. Olaf Gericke
Landrat

**Satzung des Schulzweckverbandes Beckum - Ennigerloh
für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh - Neubeckum**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Präambel	3
§ 1 Verbandsmitglieder	3
§ 2 Name und Sitz	3
§ 3 Aufgaben, Status	3
§ 4 Organisation und Finanzierung des Schulbetriebs	3
§ 5 Organe	5
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	5
§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	6
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung	7
§ 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung	8
§ 10 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher	8
§ 11 Haushaltswirtschaft und Prüfung	9
§ 12 Verbandsumlage, Deckung des Finanzbedarfs	9
§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen	9
§ 14 Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale	9
§ 15 Auflösung des Verbandes, Kündigung	10
§ 16 Auseinandersetzung	10
§ 17 Anwendung des Kommunalverfassungsrechts	10
§ 18 Schlichtung in Streitfällen	10
§ 19 Genehmigung, Inkrafttreten	11
Anlage	12

Vorwort

Die Stadt Ennigerloh ist Trägerin der Anne-Frank-Hauptschule und der Realschule Ennigerloh. Die Stadt Beckum ist Trägerin der Käthe-Kollwitz-Hauptschule im Stadtteil Neubeckum. Im Zuge der allgemeinen Schulentwicklung und durch die Befragung der Eltern wurde der Bedarf für eine zweite Gesamtschule im Südkreis Warendorf offensichtlich. Die Schülerzahlen an den allgemeinbildenden Schulen sind aufgrund der demografischen Entwicklung rückläufig. Um die jeweiligen Schulstandorte mit einem bedarfsgerechten Schulangebot zu erhalten, auszubauen und zu sichern, soll zum Schuljahr 2012/2013 eine interkommunale Gesamtschule mit Teilstandorten in Ennigerloh und Beckum errichtet werden.

Träger dieser interkommunalen Gesamtschule soll der Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh sein.

Die Finanzierung des Schulbetriebes erfolgt durch eine Zweckverbandsumlage. Notwendige Investitionen in die Schulgebäude der beiden Standorte werden von der jeweiligen Verbandskommune durchgeführt und finanziert. Die Investitionen werden untereinander nicht verrechnet.

Jede Verbandskommune berücksichtigt die Schülerinnen und Schüler, die die Gesamtschule in ihrem Teilstandort besuchen, bei den Abrechnungen für die Schulpauschale und den Schüleransatz im Rahmen der Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz. Die Sekundarstufe I der Gesamtschule wird in beiden Teilstandorten angeboten, die Oberstufe wird zur Sicherung der erforderlichen Zügigkeit nur am Standort Ennigerloh eingerichtet. Zur Bildung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh vereinbaren die beteiligten Kommunen Ennigerloh und Beckum folgende Verbandssatzung:

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 78 Absatz 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) und der §§ 1 und 4 bis 21 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), haben der Rat der Stadt Beckum am 15.12.2011 und der Rat der Stadt Ennigerloh am 12.12.2011, zuletzt geändert durch Beschluss der Versammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh am 19. September 2018 folgende Zweckverbandssatzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Stadt Beckum und die Stadt Ennigerloh schließen sich auf freiwilliger Basis gemäß § 78 Absatz 8 SchulG NRW zu einem Schulverband als Zweckverband (Verband) zusammen. Dieser Verband wird laut § 83 Absatz 1 SchulG NRW Träger einer interkommunalen Gesamtschule, die bis zur endgültigen Namensgebung durch den Schulträger den Namen „Gesamtschule Ennigerloh - Neubeckum“ tragen soll. Mitglieder dieses Verbandes sind die Stadt Beckum und die Stadt Ennigerloh.

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen "Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh".

(2) Er hat seinen Sitz in Ennigerloh.

§ 3 Aufgaben, Status

(1) Die Käthe-Kollwitz-Hauptschule der Stadt Beckum sowie die Anne-Frank-Hauptschule und die Realschule der Stadt Ennigerloh werden ab dem Schuljahr 2012/13 gleitend aufgelöst. Die Schulen werden bis zum Auslaufen der letzten Jahrgangsstufe 10 – oder auf Vorschlag und Beschluss der Schulkonferenzen der jeweiligen Stadt zu einem früheren Termin – als städtischen Schulen fortgeführt. Die Schülerinnen und Schüler werden in den bisher genutzten Schulgebäuden oder aufgrund von in den jeweiligen Städten getroffenen Vereinbarungen nach dem aktuellen Raumbedarf untergebracht.

(2) Weder die Stadt Beckum noch die Stadt Ennigerloh machen gegen den Verband oder untereinander irgendwelche Ansprüche aus der Auflösung der Käthe-Kollwitz-Schule Beckum oder der Anne-Frank-Schule und der Realschule Ennigerloh geltend.

(3) Der Verband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Gesamtschule mit den Teilstandorten so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

§ 4 Organisation und Finanzierung des Schulbetriebes

(1) Die Stadt Ennigerloh stellt dem Verband die Schulgebäude einschließlich Turnhalle, Außensportgelände und Inventar der Anne-Frank-Hauptschule in Ennigerloh zum Zweck eines geordneten Schulbetriebes kostenfrei zur Verfügung. Die Stadt Beckum stellt dem Verband das Schulgebäude einschließlich Turnhalle und Inventar der Käthe-Kollwitz-Schule in Beckum zum Zweck eines geordneten Schulbetriebes des Teilstandortes der Gesamtschule ebenfalls kostenfrei zur Verfügung. Das Schulvermögen (Gebäude und Inventar) verbleibt jetzt und auch zukünftig im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Beckum bzw. der Stadt Ennigerloh.

(2) Die Städte sind verpflichtet, die Schulgebäude und Turnhallen in einem einwandfreien und für den Schulbetrieb ansprechenden Zustand zu erhalten und zu bewirtschaften und stellen den Hausmeister.

(3) Die Städte tragen den hierfür notwendigen Aufwand:

- Unterhaltungskosten für die Schulgebäude einschließlich Reinigungskosten,
- Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude,
- Verbrauchskosten von Strom, Heizung, Wasser und Abwasser,
- die Personalkosten der Hausmeister sowie
- die Personalkosten der Schulsekretariate ab dem Jahr 2014.

(4) Die Schulsekretärinnen bzw. Schulsekretäre und gegebenenfalls in Zukunft eventuell weiteres zur Fortentwicklung der Schule notwendiges, üblicherweise vom Schulträger zu stellendes Personal (z. B. Schulassistentinnen und Schulassistenten; Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter etc.) werden von den jeweiligen Städten gestellt.

(5) Notwendige Investitionen (Ausbau, Umbau oder Neubau und notwendige, abschreibungspflichtige Anschaffungen) in das Schulgebäude der Anne-Frank-Schule in Ennigerloh und in das Gebäude der Käthe-Kollwitz-Schule in Neubeckum sowie in das jeweilige Inventar der Schulen werden von der jeweiligen Verbandskommune durchgeführt und finanziert.

(6) Notwendige Erhaltungs- und Investitionsmaßnahmen, die wesentlich sind, erfolgen in Absprache mit dem Zweckverband.

(7) Die gemäß Absatz 2 entstehenden Kosten – einschließlich der Finanzierungskosten für Investitionstätigkeiten – werden von den Verbandsmitgliedern untereinander nicht verrechnet.

(8) Der Verband ist für alle sonstigen organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind.

(9) Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

- die Lehr- und Lernmittel im notwendigen Umfang bereitgestellt werden,
- der Unfall- und Haftpflichtschutz der Schülerinnen und Schüler sichergestellt wird,
- die Schule über die notwendige sachliche und personelle Ausstattung für Verwaltungsaufgaben verfügt.

(10) Die Verbandskommunen sind jeweils eigenständig dafür verantwortlich, dass die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler des Teilstandortes mit möglichst kurzen Warte- und Fahrzeiten sichergestellt wird. Für Schülerinnen und Schüler aus Ennigerloh und Beckum gilt primär der Teilstandort der Wohnortgemeinde, soweit sich nicht aus schulorganisatorischen Gründen eine andere Notwendigkeit ergibt. Der Teilstandort für auswärtige Schülerinnen und Schüler wird bei der Anmeldung gewählt. Die Kosten der Schülerbeförderung werden von den jeweiligen Verbandskommunen für alle Schülerinnen und Schüler des Teilstandortes direkt getragen und am Ende des Schuljahres nicht über die Verbandsumlage abgerechnet.

(11) Im September eines jeden Kalenderjahres erstellt der Verband einen Haushaltsplan für das Folgejahr. Der Haushaltsplan enthält auf der Ertragsseite insbesondere die Verbandsumlage. Der Haushaltsplan enthält auf der Aufwandsseite insbesondere

- die Kosten der Lernmittelfreiheit,
- allgemeine sächliche Ausgaben für den Schulbetrieb,
- die Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel,
- die Sachkosten für Werken, Haushaltswirtschaft und für die Schulgärten,
- die Aufwendungen für Schulveranstaltungen und für Schulausflüge,
- die Kosten des Schwimmunterrichts,
- die Kosten der Schülerunfallversicherung sowie
- die Kosten der Übermittags- und Nachmittagsbetreuung.

Der Haushaltsplan wird von der Verbandsversammlung beschlossen.

(12) Über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben entscheidet die Verbandsversammlung. Sie stellt die notwendigen Mittel im Haushalt des Verbandes bereit.

(13) Die Anlage zu dieser Satzung stellt dar, welche Kosten für den geordneten Schulbetrieb der Gesamtschule

1. von jeder Verbandskommune direkt und ohne Weiterleitung an den Zweckverband;
 2. von jeder Verbandskommune zwar direkt aber mit Verrechnungsmöglichkeit beim Zweckverband;
 3. vom Zweckverband
- getragen werden.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 14 Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon werden durch die Stadt Beckum 7 und durch die Stadt Ennigerloh 7 Mitglieder in die Versammlung entsandt. Soweit eine Ratsfraktion bei der Sitzverteilung (nach Hare-Niemeyer) nicht berücksichtigt wird, kann diese Fraktion ein Mitglied mit beratender Stimme in die Zweckverbandsversammlung entsenden.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(3) Die jeweiligen Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch die Räte der Stadt Beckum und der Stadt Ennigerloh für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verwaltungen bestellt. Die beiden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister oder ein/eine von ihnen vorgeschlagene(r) Beamter/ Beamtin oder 2 Angestellte/Angestellter zählen dazu. Die jeweiligen Leitungen der Schulverwaltung beider Städte und die Leitung der Gesamtschule Ennigerloh – Neubeckum gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an. Die Neuwahl erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Versammlungsmitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des jeweiligen Mitglieds entfallen.

(4) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied bzw. eine neue Stellvertreterin/ein neuer Stellvertreter für die Verbandsversammlung zu wählen.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vertreterin/den Vertreter einer Stadt für die Dauer ihrer Wahlzeit zur/zum Vorsitzenden und eine(n) weitere(n) Vertreter(in) zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende und ihre/sein Stellvertreter(in) dürfen nicht Vertreter(in) derselben Kommune sein. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Verbandes wird von den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern gemeinsam eingeladen.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher sowie ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung übt die Rechte der jeweiligen Schulträgerin aus.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung.

(3) Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen ausschließlich zuständig:

a) Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

b) Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie Genehmigung außer- und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen über 2.500 € im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

c) Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresrechnung und Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers.

d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

e) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

f) Änderung dieser Satzung.

g) Auflösung des Verbandes.

h) Bestellung der Vertretung des Schulträgers in der erweiterten Schulkonferenz nach § 61 Absatz 2 SchulG NRW (Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters). Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Vorstandsvorsteher übertragen.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Einberufung der Verbandsversammlung durch die/den Vorsitzenden erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Einberufung kann für die Mitglieder der Verbandsversammlung, die dies schriftlich gegenüber dem Büro des Bürgermeisters der Stadt Beckum beantragen, auf elektronischem Wege erfolgen. Dabei ist eine persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, an die ein Hinweis auf die im Ratsinformationssystem der Stadt Beckum zur Verfügung stehende Einladung übermittelt werden soll. Der Antrag kann schriftlich widerrufen werden.

Kann eine elektronische Übermittlung im Falle einer technischen Störung nicht erfolgen, erfolgt die Übersendung einer schriftlichen Einladung. Die elektronische Übermittlung soll unverzüglich nachgeholt werden.

Die Einladung oder der Hinweis auf die in das Ratsinformationssystem der Stadt Beckum eingestellte Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(2) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung der Vorstandsvorsteherin/des Vorstandsvorstehers; im Übrigen nach Bedarf. Sie muss von der/vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Vorstandsvorsteherin/dem Vorstandsvorsteher die Tagesordnung fest.

(3) Die Verbandsversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert. § 48 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden.

(4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einer von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführung zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung gemäß Absatz 1 erfolgt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung, das eine schriftliche Einladung erhält, kann – durch Abgabe einer (widerruflichen) schriftlichen Erklärung gegenüber dem Büro des Bürgermeisters der Stadt Beckum – auf die Zuleitung der Papieraufbereitung verzichten und stattdessen einen Hinweis an eine persönliche E-Mail-Adresse durch das Büro des Bürgermeisters der Stadt Beckum über neu im Ratsinformationssystem verfügbare Niederschriften erhalten. Die Mitteilung kann auch zusätzlich zur Übersendung einer Papieraufbereitung erfolgen. Dabei ist sicher zu stellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde.“

§ 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 7 Mitglieder anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung nach einer Frist von mindestens 14 Tagen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, weil sie bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig war, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Beschlüsse der Versammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 GO NRW entsprechend.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. § 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 10 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher und ihr(e) sein(e) Stellvertreter(in) werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Beckum und der Stadt Ennigerloh gewählt. Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle von ihrem/ihrer/s einem/seiner Stellvertreterin/ Stellvertreter unterzeichnet. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher entscheidet über die Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 2.500 € im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets. Erklärungen, die den Verband über mehr als zwei Jahre binden und dabei einen Betrag von 5.000 € überschreiten sind von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher und ihrem/ ihrer/seinem/seiner Stellvertreterin/ Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung ihrer/seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte sowie zur Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Beckum und der Stadt Ennigerloh. Er stellt keine eigenen Bediensteten ein. Der für den Verband anfallende Personalaufwand wird nicht erstattet.
- (4) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher und die Stellvertreterin/der Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Soweit diese Funktion von einer

Bürgermeisterin/einem Bürgermeister wahrgenommen wird, bleibt das Stimmrecht in der Verbandsversammlung unberührt.

§ 11 Haushaltswirtschaft und Prüfung

(1) Für die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Städte und Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabchluss. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum.

(2) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.

(3) Ein Haushaltsplan wird erstmals für das Haushaltsjahr 2013 aufgestellt. Für die Zeit vom Beginn des Schuljahres 2012/2013 bis zum Jahresende 2012 stellen die Verbandskommunen dem Zweckverband einen Betrag für die Aufgaben als Schulträger zur Verfügung, der mit der Verbandsumlage nach § 12 dieser Satzung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2013 verrechnet wird.

§ 12 Verbandsumlage, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt wird. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der Umlage ist so zu bemessen, dass mit ihr die durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Verbandes gedeckt werden.

(2) Die Umlage ist von der Stadt Beckum und der Stadt Ennigerloh anteilig nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler am jeweiligen Standort zu zahlen. Grundlage für die Berechnung ist die amtliche Schulstatistik des Vorjahres.

(3) Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse oder Fehlbeträge, so beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung der Überschüsse oder die Behandlung des Fehlbetrages.

(4) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher fordert die Verbandsumlage von den Verbandsmitgliedern an.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung sowie die Angelegenheiten des Verbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden entsprechend der in der jeweiligen Hauptsatzung der Verbandsgemeinden festgesetzten Form veröffentlicht.

§ 14 Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale

(1) Der Schlüsselzuweisungsanteil des Schüleransatzes der Verbandskommunen für Schülerinnen und Schüler der interkommunalen Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum verbleiben bei den jeweiligen Kommunen.

(2) Die Schulpauschale fließt wie bisher den beiden Kommunen zu.

§ 15 Auflösung des Verbandes, Kündigung

- (1) Die Verbandsversammlung kann den Verband auflösen.
- (2) Hierzu ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 6 dieser Satzung festgelegten Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung notwendig.
- (3) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Ende eines Schuljahres kündigen.

§ 16 Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden eines Mitglieds haben die Verbandsmitglieder innerhalb von 6 Monaten nach Auflösungsbeschluss beim Verband eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens entsprechend dem in § 12 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Umlageschlüssel zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen der in Absatz 1 genannten Frist zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Restbuchwertes nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe des in Absatz 1 genannten Schlüssels durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.
- (3) Die Verbandsmitglieder (Stadt Beckum und Stadt Ennigerloh) setzen sich untereinander bezüglich des seit Beginn des Schulbetriebes gemeinsam angeschafften Anlagevermögens auf Basis des Restbuchwertes nach dem NKF zum Zeitpunkt der Auflösung auseinander.

§ 17 Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und diese Satzung nichts Anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 18 Schlichtung in Streitfällen

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Das gilt auch für den Fall, dass sich bei der Abstimmung über einen Punkt in der Verbandsversammlung mindestens zum zweiten Mal ein Stimmengleichstand ergeben hat.
- (3) Betrifft der Streitpunkt eine schulfachliche Angelegenheit, so ist die Schulaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 19 Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Münster.
- (2) Der Verband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster.

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-
Aktenzeichen 63-40956/2021

48231 Warendorf, den 19.04.2023

Öffentliche Bekanntmachung gemäß der §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über das Vorhaben und den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen in Sassenberg

Die Firma Alterric IPP GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich hat am 29.09.2021 einen Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen der Firma Enercon in Sassenberg vorgelegt. Im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt sollen 11 Bestands-Windenergieanlagen zurückgebaut werden.

Die Windenergieanlagen sollen auf den folgenden Grundstücken errichtet und betrieben werden:

WEA	Stadt	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)
WEA 01	Sassenberg	Füchtorf	146	29
WEA 02	Sassenberg	Füchtorf	146	61
WEA 03	Sassenberg	Füchtorf	146	6
WEA 04	Sassenberg	Gröblingen	2	51,52
WEA 05	Sassenberg	Gröblingen	2	33
WEA 06	Sassenberg	Füchtorf	146	66, 67

Die Windenergieanlagen haben folgende technische Merkmale:

WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 6		WEA 5	
Typ:	Enercon E-160 EP5 E3	Typ:	Enercon E-160 EP5 E3
Leistung:	5.560 kW	Leistung:	5.560 kW
Nabenhöhe:	166,60 m	Nabenhöhe:	119,83 m
Rotorradius:	80 m	Rotorradius:	80 m
Gesamthöhe:	246,60 m	Gesamthöhe:	199,83 m

Die geplante Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 4. Quartal 2025 vorgesehen.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Auf der Grundlage der §§ 1 und 2 und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), bedarf das beantragte Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das Vorhaben sowie der Antrag der Firma Alterric IPP GmbH werden hiermit gemäß der §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz - das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vor-

habens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht insbesondere:

- Ingenieurgeologisches Baugrundgutachten
- Gutachten zur Standorteignung
- Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung von Eiswurf / Eisfall, Rotorbruch und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Sassenberg-Füchtorfer Moor R
- Ergänzendes Schreiben zur gutachterlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung am Windenergieanlagen-Standort Sassenberg-Füchtorfer Moor R
- gutachterliche Schallimmissionsprognose
- gutachterliche schalltechnische Stellungnahme: Berücksichtigung eines zusätzlichen Immissionspunktes
- gutachterliche Schattenwurfprognose
- gutachterliche Stellungnahme zum Rotorschattenwurf: Berücksichtigung eines zusätzlichen Immissionspunktes
- Konzepte zum Brandschutz
- Studie zur optisch bedrängenden Wirkung
- Visualisierungen
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Gutachterliche Fachbeitrag Artenschutz
- Nachtrag über avifaunistische Erfassungen
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich dem vorgelegten Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 02.05.2023 bis einschließlich 01.06.2023 im Kreishaus des Kreises Warendorf, im Rathaus der Stadt Sassenberg, im Rathaus der Gemeinde Glandorf und im Rathaus der Stadt Versmold aus und können dort während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Kreishaus Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf im Raum B 2.20:

montags bis donnerstags	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg im Raum 203:

montags bis mittwochs und	
freitags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Rathaus der Gemeinde Glandorf, Münsterstraße 11, 49219 Glandorf im Raum 12:

montags bis freitags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
zus. donnerstags	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	geschlossen

Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstraße 16, 33775 Versmold im Flur 3. OG:

montags bis mittwochs	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

freitags

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

In dem v.g. Zeitraum vom 02.05.2023 bis einschließlich 01.06.2023 sind dieser Bekanntmachungstext sowie der Genehmigungsantrag mit dem UVP-Bericht und den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen zusätzlich im Internet unter www.kreis-warendorf.de (Aktuelles – Bekanntmachungen – Immissionsschutz) einsehbar. Parallel zur Auslegung wird das Vorhaben auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht. Auch im Fall der v.g. Veröffentlichungen im Internet ist gemäß § 8 Abs.1 Satz 4 der 9.BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung vom 02.05.2023 bis einschließlich 03.07.2023 schriftlich bei den vorgenannten Behörden oder elektronisch unter Email: genehmigungsverfahren.immissionsschutz@kreis-warendorf.de vorgetragen werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des(r) Einwenders(in) zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde wird nach § 10 Abs.4 Nr.3 und Abs.6 BImSchG ein Erörterungstermin am

**Donnerstag, den 28.09.2023, 10.00 Uhr
im Sparkassenforum, Freckenhorster Straße 65, 48231 Warendorf**

durchgeführt. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, sollen die Anlagen sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Niemann



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Mariyan Georgiev

letzte bekannte Anschrift: Nordstr. 34 59227 Ahlen
mit Schreiben vom: 03.03.2023
Aktenzeichen: 410130016211

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.35 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 18.04.2023

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Sven Fritz, zuletzt wohnhaft Viktoriastraße 10 in 33602 Bielefeld, mit Schreiben vom 03.04.2023 unter dem Aktenzeichen 3200/418640 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 207, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Tobias Groteguth, zuletzt wohnhaft Gysenbergstraße 11 in 48231 Warendorf, mit Schreiben vom 14.04.2023 unter dem Aktenzeichen 3300/1307745 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 30, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat